



VERORDNUNG

über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Schlins (Abfuhrordnung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlins hat mit Beschluß vom 29.9.1997 TOP 3.a) aufgrund des § 7 des Abfallgesetzes, LGBl. 30/1988, 10/1994 verordnet:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben die auf ihren Liegenschaften anfallenden Abfälle, soweit sie nicht auf der Liegenschaft durch Verrottung schadlos beseitigt werden können, so zu verwahren und so rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, daß auf der Liegenschaft keine Missstände entstehen, die

- a) die Gesundheit von Menschen gefährden und unzumutbare Belästigungen entstehen lassen,
- b) die Tier- und Pflanzenwelt sowie Gewässer, Luft und Boden schädlich beeinflussen,
- c) Interessen des Schutzes der Natur, des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Raumplanung gefährden,
- d) die Sicherheit gefährden.

(2) Die Liegenschaftseigentümer haben dazu beizutragen, daß die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle im Rahmen der vorhandenen Abfuhereinrichtungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, wie die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle erfolgt

(3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u.dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

(4) Diese Verordnung gilt für folgende Abfälle:

- a) Hausabfälle, das sind üblicherweise in Haushalten anfallende nicht flüssige Abfälle wie Kehricht, Asche, Küchenabfälle, Verpackungsabfälle, Altpapier, Gartenabfälle, sowie gleichartige Abfälle;
- b) sperrige Hausabfälle, das sind solche Hausabfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den vorgeschriebenen Abfallbehältern gesammelt werden können;
- c) Problemstoffe, das sind gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten oder bei Einrichtungen mit einem nach Menge und Zusammensetzung mit privaten Haushalten vergleichbaren Abfallaufkommen üblicherweise anfallen, wie z.B. Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Altmedikamente, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer, Batterien. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich im Gewahrsam der genannten Haushalte und Einrichtungen befinden, nach der Übernahme durch eine befugte Abfuhereinrichtung als gefährliche Abfälle.
- d) sperrige Gartenabfälle und Grünmüll, das sind pflanzliche Abfälle aus Hausgärten, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den vorgeschriebenen Abfallbehältern gesammelt werden können.

- e) Abfälle sind auch dann Hausabfälle oder sperrige Hausabfälle, wenn sie aus Anlagen stammen, deren Abfallaufkommen nach Menge und Zusammensetzung mit dem der Haushalte vergleichbar ist.

§ 2 Hausabfälle

- (1) Der Abfuhr dürfen nur jene Hausabfälle übergeben werden, bei denen Altpapier, Altglas, Altmetalle, Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen, Styropor, Holz sowie Problemstoffe ausgesondert sind.
- (2) Die Hausabfälle sind der Abfuhr getrennt nach den Fraktionen „Bioabfälle“ (das sind Küchenabfälle und Gartenabfälle sowie durch nicht gefährliche Stoffe verunreinigtes Papier u.dgl.) und „Restmüll“ (das sind z.B. Abfälle aus dem Hygienebereich, Nichtverpackungen aus Kunststoff, Kehrlicht u.dgl.) zu übergeben.
- (3) Verpackungsabfälle aus Kunst- und Verbundstoffen sowie Styropor sind der gesonderten Abfuhr zu übergeben. Kunst- und Verbundstoffe sowie Styropor sind in den von der Gemeinde ausgegebenen „Gelben Säcken“ zur Abfuhr bereitzustellen.
- (4) Die Hausabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für Bioabfälle und Restmüll zur Abfuhr bereitzustellen.
- (5) Der Restmüll kann auch in Eimern mit einem Inhalt von max. 55 l zur Abfuhr bereitgestellt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß der Restmülleimer mit einer von der Gemeinde ausgegebenen Klebevignette (Banderole) gekennzeichnet ist.
- (6) Die bereitgestellten Säcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Eimer, Container und Biotonne dürfen nur soweit angefüllt werden, daß diese noch geschlossen werden können.
- (7) In Wohnanlagen mit mindestens 6 Wohneinheiten und bei Anlagen gemäß § 1 Abs. 4 lit. e) kann die Gemeinde die Verwendung der Biotonne für die Fraktion Bioabfälle anstelle der Bio-Abfallsäcke auf Antrag bewilligen.
- (8) Fallen bei Einrichtungen, wie Altersheimen, Schulen, größeren Wohnanlagen u.dgl., überdurchschnittlich große Mengen an Hausabfällen wöchentlich an, kann die Gemeinde für die Abfuhr des Restmülls eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Containern erteilen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist, daß die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung der Hausabfälle in die Fraktionen Restmüll und Bioabfälle sowie die Aussonderung von Altstoffen aus der Fraktion Restmüll einwandfrei gewährleistet ist. Wenn diese Bestimmungen nicht eingehalten werden, ist die Ausnahmegenehmigung von der Gemeinde zu widerrufen. Der Liegenschaftseigentümer hat die Container auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind solche Container zu verwenden, die in ihrer technischen Ausstattung auf das Abfuhrfahrzeug abgestimmt sind.
- (9) Die Liegenschaftseigentümer haben die Container für Restmüll sowie die Biotonnen so instand zu halten und zu reinigen, daß die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbare Geruchsbelästigung entsteht. Container und Biotonnen sind unverzüglich nach ihrer Entleerung von der Straße zu entfernen.
- (10) Die Hausabfälle sind unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, so zur Abfuhr bereitzustellen, daß sie den Verkehr nicht behindern und ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust von der Abfuhr übernommen werden können. Soweit die Liegenschaft nicht ohne Schwierigkeiten mit dem Abfuhrfahrzeug angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächstgelegenen leicht erreichbaren Ort zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 3

Abfuhrgebiet, Sammelstellen für Hausabfälle

(1) Das Abfuhrgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit ganzjährig bewohnten Häusern, mit Ausnahme des Personalhauses Gaisbühel und der Wohnobjekte E-Werkstraße 50 und 55.

(2) in den Teilen des Gemeindegebietes, die nicht zum Abfuhrgebiet gemäß Abs. 1 gehören, haben die Liegenschaftseigentümer die Hausabfälle zu folgenden Sammelstellen zu bringen:

- a) Personalhaus Gaisbühel zum Krankenhaus Gaisbühel (Abfuhrgemeinde Bludesch)
- b) Wohnobjekte E-Werkstraße 50 und 55 zum Feuerwehr-Gerätehaus, Bahnhofstraße 4

Bei den Sammelstellen dürfen nur Hausabfälle im Sinne des § 1 Abs. 4 lit. a) und diese nur in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für Bioabfälle, Restmüll und Verpackungsmüll bereitgestellt werden.

(3) Die Gemeinde kann die Standorte für Übernahmeorte und Sammelstellen für Restmüll, Bioabfälle, Altstoffe und andere Hausabfälle bescheidmäßig festlegen.

§ 4

Abfuhrplan

(1) Die Abfuhr des Restmülls und des Biomülls erfolgt 14-tägig. Die Abfuhr von Verpackungsmüll und Verbundstoffen sowie Styropor („Gelber Sack“) und der sperrigen Hausabfälle erfolgt monatlich. Der Abfuhrtag ist ortsüblich kundzumachen. Die Abfuhr beginnt jeweils um 7,00 Uhr. Fällt auf den Abfuhrtag ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am darauffolgenden nächsten Werktag. Die Hausabfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

(2) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten vorübergehend abweichend festzulegen.

§ 5

Sperrige Hausabfälle

(1) Sperrige Hausabfälle bis zu 0,5 m³ oder 30 kg können bei der monatlichen Sperrmüllsammlung zur Abfuhr bereitgestellt werden. Dabei dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Abfallsäcken wegen ihrer Sperrigkeit keinen Platz finden. Voraussetzung ist jedoch, dass diese mit den von der Gemeinde ausgegebenen Klebevignetten (Wertmarke) für Sperrmüll gekennzeichnet sind.

(2) Daneben können sperrige Hausabfälle auch im Bauhof der Gemeinde jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten bei der dort eingerichteten Annahmestelle für Sperrmüll abgegeben werden. Es dürfen nur solche Abfälle abgegeben werden, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Abfallbehältern für Restmüll wegen ihrer Sperrigkeit keinen Platz finden, wie z.B. Teppiche, Möbel, Fenster, Sportartikel u.dgl.

(3) Sperrige Altmetalle sowie sperrige Holzabfälle sind getrennt von sonstigen sperrigen Hausabfällen bereitzustellen bzw. abzugeben.

§ 6

Verwertbare Altstoffe

(1) Alttextilien können bei den periodischen Sammlungen gemeinnütziger Institutionen sowie bei den öffentlich zugänglichen Sammelbehältern abgegeben werden.

(2) Altpapier kann bei den fallweise stattfindenden Sammlungen gemeinnütziger Institutionen oder bei den gemeindeeigenen Altstoffsammelstellen entsorgt werden. Bei den Sammlungen der gemeinnützigen Institutionen, die jeweils im Gemeindeblatt (Gemeindemitteilung) bekanntgegeben werden, ist das Altpapier getrennt nach Zeitschriften und Kartonagen an den für die Hausabfälle vorgesehenen Sammelstellen gemäß § 2 Abs. 9 bereitzustellen.

(3) Verpackungsabfälle aus Glas und Metall sind bei den von der Gemeinde bereitgestellten Sammelbehältern bei den Altstoffsammelstellen abzugeben.

(4) Die Abgabe von Altstoffen bei den gemeindeeigenen Altstoffsammelstellen darf nur von 7,00 Uhr bis 20,00 Uhr erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Abgabe nicht zulässig. Bei Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe bei der Sammelstelle zurückgelassen werden. In die Sammelbehälter dürfen keine Fremdstoffe, insbesondere keine Hausabfälle, eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

§ 7 Problemstoffe

(1) Problemstoffe können bei den jährlich zweimal stattfindenden Problemstoffsammlungen beim Bauhof der Gemeinde abgegeben werden.

(2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältnissen zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte das Behältnis tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.

(3) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien), Lampen und Kühlgeräte, sowie Ölfilter, Altöl und Altchemikalien besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Werden Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht gemäß § 7 Abs. 2 Zif 3 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, idgF (AWG) besteht, bei Problemstoffsammlungen abgegeben, kann die Gemeinde gemäß § 12 Abs. 1 AWG ein Entgelt einheben.

§ 8 Sperrige Gartenabfälle und Grünmüll

(1) Sperrige Gartenabfälle und Grünmüll können bei der von der Gemeinde eingerichteten Annahmestelle für Gartenabfälle beim Bauhof der Gemeinde zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Öffnungszeiten sind durch Anschlag und im Amtsblatt der Gemeinde zu verlautbaren.

§ 9 Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

(1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten sowie die Öffnungszeiten der Sammelstellen vorübergehend abweichend festzulegen.

(2) Über die Termine von Sammlungen von verwertbaren Altstoffen, Problemstoffen sowie über vorübergehende Änderungen der Abfuhrtage und Abfuhrzeiten und der Öffnungszeiten der jeweiligen Sammelstellen sind die Haushalte vom Bürgermeister zeitgerecht zu informieren.

§ 10 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung gemäß § 29 Abfallgesetz, LGBl.Nr. 30/1988 idgF., mit Geldstrafen bis zu € 7.267,00 bestraft.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1.5.2002 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfuhrordnung vom 1.10.1997 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

Mag. Harald Sonderegger